



Einführungsverordnung zur eidgenössischen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (EV ÖREBKV) (Änderung)

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage.....	1
1.1 Aktualisierung der EV ÖREBKV	1
1.2 Weiterer Änderungsbedarf (Anhänge KVAV und KGeoIV)	1
2. Erläuterungen zu den Artikeln.....	2
2.1 Änderung der EV ÖREBKV	2
2.2 Indirekte Änderung der KVAV	2
2.3 Indirekte Änderung der KGeoIV.....	3
3. Finanzielle Auswirkungen	3
4. Personelle und organisatorische Auswirkungen.....	4
5. Auswirkungen auf die Gemeinden	4
6. Ergebnis der Konsultation.....	4

**Vortrag
der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion an den Regierungsrat
zur Änderung der Einführungsverordnung zur eidgenössischen Verordnung
über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (EV
ÖREBKV)**

1. Ausgangslage

1.1 Aktualisierung der EV ÖREBKV

Der Kanton Bern verfügt seit 2016 über das neue Gesetz vom 8. Juni 2015 über die Geoinformation (KGeoIG¹) und die entsprechende kantonale Geoinformationsverordnung vom 11. November 2015 (KGeoIV²). Aus diesem Grund können die Einführungsverordnung vom 18. September 2013 über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (EV ÖREBKV³) angepasst und verschiedene Bestimmungen aufgehoben werden. Zudem wird in Artikel 1 der EV ÖREBKV die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass der Kanton öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen bezeichnen kann, die zum Bestand des Katasters über die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) gehören.

1.2 Weiterer Änderungsbedarf (Anhänge KVAV und KGeoIV)

Anhang 1 der kantonalen Verordnung vom 5. März 1997 über die amtliche Vermessung (KVAV⁴) verweist in Ziffer 2 auf die Stundenansätze der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB). Diese Stundenansätze der KBOB existieren nicht mehr. Die Stundenansätze müssen daher in der KVAV selbst festgesetzt werden.

Die drei Anhänge zur KGeoIV enthalten einen Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts (Anhang 1), einen Katalog der Geobasisdaten des kantonalen Rechts (Anhang 2) sowie einen Katalog weiterer Geodaten, die von kantonalen Bedeutung sind (Anhang 3). Diese Anhänge sind wegen Änderungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts nicht mehr aktuell. Sie müssen daher auf den neusten Stand gebracht werden. Zudem werden die Anhänge 2 und 3 durch weitere Einträge ergänzt, wie dies von verschiedenen kantonalen Fachstellen beantragt worden ist.

Im ÖREB-Kataster wurden bisher nur die eigentümerverbindlichen Geobasisdaten aufgenommen, die von Bundesrechts wegen zwingend vorgeschrieben sind. Das Bundesrecht erlaubt den Kantonen, den Kataster um zusätzliche eigentümerverbindliche Geobasisdaten zu erweitern. Davon macht der Kanton Gebrauch und er bezeichnet weitere öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen des kantonalen Rechts als Inhalt des ÖREB-Katasters. Der Anhang 2 wird um drei Einträge ergänzt (84-BE bis 86-BE).

¹ BSG 215.341

² BSG 215.341.2

³ BSG 215.314.4

⁴ BSG 215.341.1

2. Erläuterungen zu den Artikeln

2.1 Änderung der EV ÖREBKV

Ingress

Im Ingress wird neu auch auf Artikel 3 der Verordnung des Bundesrates vom 2. September 2009 über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV⁵) verwiesen, der den Inhalt des ÖREB-Katasters festlegt.

Artikel 1

Absatz 1 wird redaktionell dem Bundesrecht angepasst. Der neue Absatz 1 Buchstabe b schafft die Rechtsgrundlage für die Aufnahme von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen des kantonalen Rechts in den ÖREB-Kataster. Diese werden in Anhang 2 der KGeoIV bezeichnet.

Artikel 4

Die Aufhebung dieser Bestimmung erfolgt, da die zuständigen Stellen nach Artikel 8 Absatz 1 GeolG in Artikel 6 KGeoG und Anhang 1 und 2 der KGeoIV bezeichnet werden. Die Aufgaben der zuständigen Stellen sind in der KGeoIV geregelt.

Artikel 5

Auch Artikel 5 kann gestrichen werden. Die Fachstellen des Kantons werden in Artikel 7 Absatz 1 KGeoG und Anhang 1 und 2 der KGeoIV bezeichnet. Die Aufgaben der Fachstellen sind in Artikel 7 Absatz 2 und 3 KGeoG und der KGeoIV geregelt.

Artikel 6

Da Artikel 4 gestrichen wird, muss in Absatz 1 der Verweis angepasst werden.

Artikel 8

Da Artikel 5 gestrichen wird, muss in Absatz 2 der Verweis angepasst werden.

2.2 Indirekte Änderung der KVAV

Anhang 1

Nach geltendem Recht sieht die KVAV für die Entschädigung der Arbeiten der Nachführungsgeometerinnen und Nachführungsgeometer einerseits die Entschädigung nach einem Taxpunktsystem vor (vgl. Art. 16 Abs. 1 KVAV). Für weitere Arbeiten ist die Entschädigung nach Funktion und Ausbildung gestaffelt (Funktionen A bis G, Ziff. 2.2.1) vorgesehen. Die dafür geltenden Stundenansätze (Ziff. 2.2.3) bzw. der sog. Zeitmitteltarif (Ziff. 2.3) richteten sich bisher nach den jährlich von der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) festgesetzten Ansätzen. Die KBOB verzichtet künftig darauf, maximale Stundenansätze bzw. den mittleren Stundenansatz bekannt zu geben. Neu werden deshalb die Stundenansätze in Ziffer 2.2.3 für die Funktionen A bis G gestaffelt und nach Taxpunkten bestimmt. Gleiches gilt für den Zeitmitteltarif in Ziffer 2.3, für den künftig ein Ansatz von 136,1 Taxpunkten gilt. Diese Berechnung des Stundenansatzes hat zur Folge, dass der nach Artikel 16 Absatz 1 KVAV zwischen der Gemeinde und der Nachführungsgeometerin oder dem Nachführungsgeometer im Nachführungsvertrag vereinbarte Taxpunktwert gilt. Die Anpassung an die Teuerung erfolgt wie bei allen Taxpunkten nach Anhang 2 der KVAV.

⁵ SR 510.622.4

2.3 Indirekte Änderung der KGeoIV

Anhang 1

Anhang 1 enthält den Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts aus Anhang 1 der Bundesverordnung vom 21. Mai 2008 über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeoIV⁶). Er zeigt die Rechtsgrundlagen im kantonalen Recht und bezeichnet die zuständige Stelle sowie die Fachstelle des Kantons. Zudem zeigt die letzte Spalte, welche Daten im Grundstückdateninformationssystem GRUDIS abgebildet werden.

Der Bund hat seinen Katalog geändert, einzelne Daten gestrichen und mit neuen ergänzt. Anhang 1 der KGeoIV muss entsprechend angepasst werden. Der bisherige ID-156 «Waldgrenzen (ausserhalb Bauzonen)» wurde im Bundesrecht gestrichen. Der geänderte ID-157 «Statische Waldgrenzen» gilt aber sowohl innerhalb als auch ausserhalb des Baugebiets. Inhaltlich hat sich damit nichts geändert.

Die Rechtsgrundlagen des Bundes können im Sinne der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit weggelassen werden. Diese Rechtsgrundlagen ergeben sich bereits aus dem Anhang 1 GeoIV und müssen im kantonalen Recht nicht mehr wiederholt werden. Die Tabelle wurde vereinfacht, indem die zuständige Stelle und die kantonale Fachstelle in zwei Spalten dargestellt werden. Die Rechtsgrundlagen Kanton wurden bereinigt.

Anhang 2

Anhang 2 enthält den Katalog der Geobasisdaten des kantonalen Rechts. Dieser wird gemäss den Anträgen der kantonalen Fachstellen ergänzt. Dabei handelt es sich beispielsweise um die öffentlich-rechtliche Sicherung der Durchleitungsrechte für Energienetze, Gewässerschutzbewilligungen für Erdsonden oder um die administrative Einteilung der Kirchgemeinden der Landeskirchen. Deren Aufnahme in Anhang 2 erfolgt, da sich diese Geobasisdaten explizit oder implizit aus einer kantonalen Rechtsgrundlage ergeben und diese der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dienen. Wie bereits erwähnt, werden öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen des kantonalen Rechts bezeichnet. Dabei handelt es sich um «Geschützte geologische Objekte regionaler Bedeutung» (84-BE), «Geschützte botanische Objekte regionaler Bedeutung» (85-BE) sowie um «Kantonale Naturschutzgebiete» (86-BE).

Einige Einträge des Anhangs 2 werden neu in die Anhänge 1 oder 3 verschoben oder ganz aufgehoben. So werden die bisherigen Einträge «Versorgungsregionen» (47-BE) und «Einsatzgebiete und Standorte regionale Rettungsdienste» (48-BE) gestrichen, da die entsprechenden Daten nicht im geforderten Format vorliegen. Zudem werden die Standorte der regionalen Rettungsdienste aktuell überarbeitet. Bei einigen Einträgen wurden die Bezeichnungen redaktionell angepasst oder die Zugangsberechtigungsstufen geändert. Für «Baulinien Kantonsstrassen» (ID 36-BE) ist kein Downloaddienst mehr vorgesehen; da dies mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden wäre. Die entsprechenden Daten können auf Anfrage beim zuständigen Tiefbauamt (TBA) bezogen werden.

Anhang 3

Verschiedene Einträge des Anhangs 3 werden in den Anhang 2 verschoben, da sie neu über eine Rechtsgrundlage im kantonalen Recht verfügen. Gleichzeitig wird der Anhang 3 durch weitere neue Einträge ergänzt.

3. Finanzielle Auswirkungen

Mit der Geoinformationsgesetzgebung des Bundes (2008) und des Kantons (2016) werden Harmonisierungsziele verfolgt, die zu umfangreichen Anpassungen führen. Dies bedarf der Anpassung der betroffenen Geobasisdaten an einheitliche qualitative und technische Anforde-

⁶ SR 510.620

rungen. Die finanziellen Auswirkungen sind im Vortrag zum KGeolG dargestellt⁷. Dieser Prozess ist teilweise mit erheblichen einmaligen Kosten verbunden. Gleichzeitig hat die Vereinheitlichung und Zentralisierung Synergieeffekte geschaffen, die mittelfristig zu Kosteneinsparungen führen werden. Auch die Einführung des ÖREB-Katasters ist für den Kanton mit erheblichen zusätzlichen Kosten verbunden. Für den Vollbetrieb des ÖREB-Katasters ab dem 1. Januar 2020 (vgl. Art. 28 ÖREBKV) ergeben sich für den Kanton Bern Gesamtkosten von rund 1 Mio. Franken jährlich, die zur Hälfte durch Bundesbeiträge gedeckt werden.⁸ Für die übrigen Kosten muss der Kanton selbst aufkommen. Die vorliegenden geringfügigen Änderungen haben im Rahmen dieses gesamten Anpassungsprozesses keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen zur Folge.

4. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die geplanten Anpassungen können mit den bestehenden Strukturen und dem bestehenden Personal umgesetzt werden. Es sind keine personellen und organisatorischen Änderungen nötig.

5. Auswirkungen auf die Gemeinden

Wie im Vortrag zum KGeolG beschrieben⁹, verlangt der Aufbau der Infrastruktur zur Harmonisierung der Geoinformationen erhebliche Investitionen. Der Aufbau einer kommunalen Geodaten-Infrastruktur wird auch für die Gemeinden mit finanziellem und personellem Aufwand verbunden sein. Dieser Aufwand kann mittelfristig durch den Nutzen kompensiert werden. Die Führung des ÖREB-Katasters obliegt dem Kanton; die Gemeinden können kommunale Eigentumsbeschränkungen ebenfalls im Kataster abbilden lassen. Die geplanten geringfügigen Anpassungen haben keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Gemeinden zur Folge. Die neue Regelung in der KVAV hinsichtlich der Berechnung des Stundenansatzes für weitere Arbeiten dient der Rechtssicherheit und hat keine weiteren Auswirkungen auf die Gemeinden.

6. Ergebnis der Konsultation

Die BVE konsultierte den Verband Bernischer Gemeinden (VBG), den Schweizerischen Verband für Geomatik und Landmanagement (Geosuisse) und das Bundesamt für Landestopographie (Swisstopo).

Der VBG befürchtet, dass die Änderung der KVAV zur Folge hat, dass die Gemeinden bei der Beschaffung von Geometerarbeiten den Markt nicht mehr spielen lassen können. Diese Befürchtung ist unbegründet. Die KVAV betrifft die Dienstleistungsaufträge für die Ersterhebungen und Erneuerungen der amtlichen Vermessung nicht. Diese werden nach dem ÖBG¹⁰ ausgeschrieben und durch die Gemeinde vergeben. Die KVAV regelt nur den Tarif für die hoheitliche Aufgabe der Nachführung der amtlichen Vermessung. Hier spielt der Markt wie bisher insoweit, als der Wert des Taxpunktes im Nachführungsvertrag zwischen der Gemeinde und der Nachführungsgeometerin oder dem Nachführungsgeometer vereinbart wird (Art. 16 Abs. 1 KVAV). Geosuisse und Swisstopo stimmen den Änderungen zu.

Bern, 15. November 2018

Der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektor
C. Neuhaus, Regierungspräsident

⁷ Vgl. Vortrag vom 10. Dezember 2014 des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Kantonalen Geoinformationsgesetz (KGeolG), Tagblatt Märzsession 2015, Beilage 5, S. 20. ff. (nachfolgend Vortrag KGeolG)

⁸ Vgl. Vortrag KGeolG, Ziff. 7, S. 20 sowie Erläuternder Bericht vom 2. September 2009 zur ÖREBKV, S. 27 f.

⁹ Vortrag KGeolG, Ziff. 9, S. 21 ff.

¹⁰ Gesetz vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG; BSG 731.2)